

Schulungskompodium

Fragen und Antworten zum Datenschutz

Einführung in das MCSS Schulungskompodium

Das digitale MCSS Schulungs- und Einweisungs-System basiert auf den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen für die Rechtskonformität in medizinischen Einrichtungen. Für die Anwendung der innovativen didaktischen Schulungen gelten folgende Richtlinien.

- Pro Frage sind etwa 1,5 – 2,0 Minuten aufzuwenden.
- Zuerst wird die Frage reflektiert und überlegt, welche Antworten gegeben werden können (evtl. mit schriftlichen Notizen).
- Anschließend werden die Überlegungen/Notizen mit den richtigen Antworten verglichen.
- Nach ca. 45 Minuten (ca. 20 Fragen und Antworten) sollte eine Konzentrationspause eingelegt werden.

Die Anwendung wird in MCSS protokolliert und die Anwendungsstatistik gilt als Nachweisdokument für die rechtlichen Audit Anforderungen.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Durch welche rechtlichen Rahmenbedingungen ist der Datenschutz in der Arztpraxis geregelt?

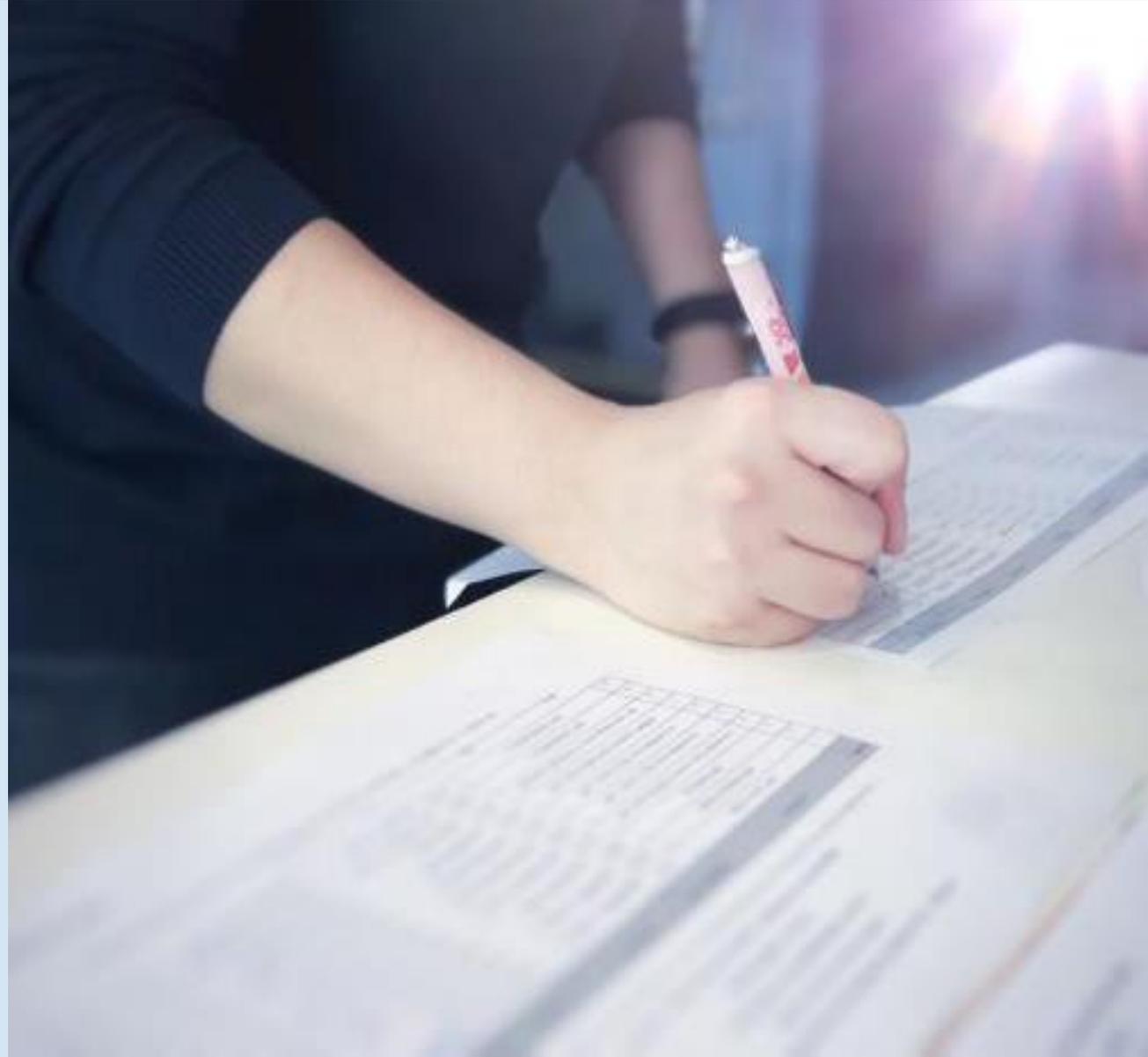


Durch welche rechtlichen Rahmenbedingungen ist der Datenschutz in der Arztpraxis geregelt?

Nach den rechtlichen Rahmenbedingungen für Ärzte besteht die ärztliche Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den Regelungen nach BGB. Neu für den Datenschutz in Einrichtungen mit Verarbeitung personenbezogener Daten sind die DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und das BDSG neu (Bundesdatenschutzgesetz). Alle rechtliche Vorgaben ergänzen sich zu den Datenschutz-(DS) Anforderungen in Praxen und Kliniken.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Was bedeutet die DSGVO für medizinische Einrichtungen?



Was bedeutet die DSGVO für medizinische Einrichtungen?

Ab dem 25.05.2018 gilt in der Europäischen Union die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) als neues und, gegenüber dem nationalen Recht, vorrangiges Datenschutzrecht. Es wird erforderlich, dass in Arztpraxen und Kliniken ein Bewusstsein für den Datenschutz entwickelt wird und die Mitarbeiter regelmäßig auf der Grundlage der neuen Verordnung geschult werden. Das ist wichtig, da ab dem 25.05.2018 Verstöße gegen den Datenschutz schärfer geahndet werden können und beachtlich erhöhte Sanktionsrahmen geschaffen wurden.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Was bedeutet das BDSG und in welchem Verhältnis steht das Gesetz zu der DSGVO?



Was bedeutet das BDSG und in welchem Verhältnis steht das Gesetz zu der DSGVO?

Das Bundesdatenschutzgesetz regelt DS Fragen, die nicht DSGVO relevant sind auf nationaler Ebene. Alles, was die DSGVO regelt, gilt unmittelbar. Da sie Vorrang vor nationalem Recht hat, kann das BDSG-neu (2018/2019) nur solche Bestimmungen enthalten, welche die DSGVO auslöst oder bewusst offenlässt. Explizit sagt das BDSG-neu in § 1 Abs. 5, dass seine eigenen Regelungen dann keine Anwendung finden, wenn die DSGVO in dem Bereich bereits unmittelbar geltende Vorschriften macht. Hiermit werden Konflikte vermieden, die etwa dann auftreten könnten, wenn Änderungen der DSGVO erfolgen.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Welche Rechte der Patienten sind im Datenschutz besonders geregelt?



Welche Rechte der Patienten sind im Datenschutz besonders geregelt?

Unter Patientenrechten werden die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern verstanden, die in einem Behandlungsverhältnis gelten. Diese Rechte gelten nicht nur gegenüber der Ärztin oder dem Arzt, sondern sie gelten in jedem Behandlungsverhältnis, also z.B. auch gegenüber Heilpraktikern oder Psychotherapeuten. Zu den Rechten gehören unter anderem:

- das Einsichtsrecht in die Behandlungsunterlagen,
- das Recht auf Information und Aufklärung,
- das Recht auf Selbstbestimmung, das bedeutet, dass eine medizinische Maßnahme nur nach erfolgter Einwilligung erfolgen darf.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Worüber müssen Patienten im Zusammenhang mit ihren Daten informiert werden?



Worüber müssen Patienten im Zusammenhang mit ihren Daten informiert werden?

Ärzte und die Praxisteams sind verpflichtet, Patienten darüber zu informieren, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die Informationen sollen Angaben über den Zweck und die Rechtsgrundlage enthalten.

So muss der Patient insbesondere wissen, warum Anamnese-Daten so wichtig sind (beispielsweise Hinweis auf medizinische Leitlinien der Fachärztlichen Gesellschaften). Viele Daten, die gespeichert werden, sind entscheidend für die Diagnostik und die Behandlungsplanung.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

In welcher Form sollten Patienten informiert werden?



In welcher Form sollten Patienten informiert werden?

Aushänge oder gedruckte Merkblätter sind zu entwickeln und den Patienten anzubieten. Vorlagen, die von der Praxis / Klinik zu individualisieren sind, werden von verschiedenen Organisationen zur Verfügung gestellt (z.B. KBV, KV Nordrhein und andere KVen).

Auch im MCSS Programm sind Vorlagen vorhanden. Wichtig sind bei der Gestaltung: Verständliche Sprache (Fremdbegriffe sind zu erläutern), kurze und übersichtliche Texte, positive Formulierungen („gehirngerecht“).

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Wann ist eine Einwilligungserklärung abzugeben?



Wann ist eine Einwilligungserklärung abzugeben?

Eine schriftliche Einwilligung der Patienten ist auf der Grundlage des § 73 Abs. 1b SGB V erforderlich, sofern Behandlungsdaten und Befunde an andere behandelnde Ärzte oder Krankenhäuser weitergegeben werden oder von ihnen angefordert werden müssen.

Zudem müssen Patienten eine Einwilligungserklärung unterschreiben, welche zum Zwecke der Datenübermittlung an Dritte außerhalb der gesetzlich geregelten Datenflüsse maßgeblich ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie Patientendaten zu Abrechnungszwecken an private Verrechnungsstellen weiterleiten.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Ist ein Aushang im Zusammenhang mit einer Einwilligung ausreichend?



Ist ein Aushang im Zusammenhang mit einer Einwilligung ausreichend?

Es dient ein Aushang bzw. die Aushändigung der Patienteninformation innerhalb der Praxis dazu, auf die gesetzlich geregelte Erhebung und Verarbeitung von Daten aufmerksam zu machen. Der bloße Aushang einer Patienteninformation ersetzt jedoch nicht die Einwilligungserklärung in den oben genannten Fällen.

Auch wenn Patientendaten wie Kontaktinformationen für Service-Angebote (z. B. Recall-Service, IGeL Angebote) genutzt werden sollen, wird eine entsprechende Einwilligungserklärung benötigt.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Was bedeutet Datenminimierung im Sinne des Datenschutzes?



Was bedeutet Datenminimierung im Sinne des Datenschutzes?

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn diese für den Zweck angemessen sind. Die personenbezogenen Daten sind so zu erheben und zu verarbeiten, dass sie für den angegebenen Zweck passen, aber nicht darüber hinaus.

Der/die Verantwortliche muss sich bei der Erhebung personenbezogener Daten (z.B. Anamnese) auf die Informationen beschränken, die für den Zweck notwendig sind.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Wie können Messenger-Dienste wie z.B. WhatsApp in der Arztpraxis eingesetzt werden?



Wie können Messenger-Dienste wie z.B. WhatsApp in der Arztpraxis eingesetzt werden?

Der Einsatz von Messenger-Diensten wie WhatsApp etc. setzt komplexe Prüfungen und Einwilligungen voraus. Von den regionalen Datenschutz-Aufsichtsbehörden gibt es viele, teils widersprüchliche, Veröffentlichungen zu diesem Thema. Fest steht in jedem Fall, dass eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen muss.

Eine individuelle Prüfung im Einzelfall nach einer gültigen Verfahrensanweisung sollte vorgeschaltet werden.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Wann ist eine Patienteninformation über die Datenverarbeitung erforderlich?



Wann ist eine Patienteninformation über die Datenverarbeitung erforderlich?

Wenn Daten über den Patienten erhoben werden (also generell in allen Behandlungsfällen) ist eine Information erforderlich. Dies kann durch einen gut sichtbaren Aushang im Empfangsbereich erfüllt werden.

Auf Wunsch kann der Patient eine schriftliche Information erhalten. Diese sollte am Empfang verfügbar sein.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Wie ist zu verfahren, wenn der Patient die Verarbeitung personenbezogener Daten verweigert?



Wie ist zu verfahren, wenn der Patient die Verarbeitung personenbezogener Daten verweigert?

Verweigert der Patient die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, so muss keine Einwilligungserklärung erzwungen werden. Der Behandlungsvertrag ist die notwendige Rechtsgrundlage zur Befugnis für die Datenverarbeitung nach Artikel 9 Abs. 2, h in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1, b, DSGVO.

Auf keinen Fall darf wegen fehlender Einwilligung zur Datenverarbeitung die Behandlung durch die Praxis verweigert werden.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Wie kann ein Patient die Löschung seiner Daten geltend machen?



Wie kann ein Patient die Löschung seiner Daten geltend machen?

Patientendaten können nur dann gelöscht werden, wenn sie nicht mehr zur Erfüllung eines Behandlungsvertrags benötigt werden. Dabei ist die ärztliche Berufsordnung zu berücksichtigen, nach der die Patientenakte generell 10 Jahre nach dem letzten Tag der Behandlung aufzubewahren ist. Danach kann der Patient die Löschung verlangen, wenn nicht andere rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. laufende forensische Verfahren) dagegensprechen (§35 Abs. 2 BDSG neu). Der Löschungsauftrag sollte schriftlich vorliegen.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Kann ein Patient die Löschung der personenbezogenen Daten innerhalb der Aufbewahrungsfrist verlangen?



Kann ein Patient die Löschung der personenbezogenen Daten innerhalb der Aufbewahrungsfrist verlangen?

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen müssen unbedingt beachtet werden. Innerhalb dieser Fristen kann ein Patient nicht die Löschung von Behandlungsdokumentationen verlangen.

Die Behandlungsdokumentation muss mindestens zehn Jahre lang nach der letzten Behandlung aufbewahrt werden. Das gilt sowohl für digitale wie auch analoge Patientenakten (Papierkartei).

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Welche Datenschutz Anforderungen gelten für Bildschirm-Arbeitsplätze?



Welche Datenschutz Anforderungen gelten für Bildschirm-Arbeitsplätze?

Da der Einsatz von Computern zum Standard in Praxen und Kliniken geworden ist, gelten besondere Anforderungen an Bildschirm-Arbeitsplätzen. In Zusammenarbeit mit dem IT-Partner sind technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zu entwickeln, die Bildschirm-Arbeitsplätze datenschutzkonform machen. Dazu gehören u.a. Sichtschutz, Zugriffsschutz, Dunkelschaltung der Bildschirme bei Abwesenheit von Praxismitarbeitern. Die TOM sind in einer Dokumentation (Verfahrensanleitung mit Checkliste) festzulegen.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Wie wird der Empfangsbereich nach Datenschutz Rahmenbedingungen organisiert?



Wie wird der Empfangsbereich nach Datenschutz Rahmenbedingungen organisiert?

Am Empfang ist eine sogenannte Diskretionszone einzurichten. Dazu gehört eine Markierung, die die Patienten deutlich erkennen können und entsprechend Abstand halten können.

Die Bildschirme sind so auszurichten, dass nur die Mitarbeiter Einsicht auf Patientendaten haben. Außerdem gehören keine Papierakten oder Laufzettel mit Personendaten sichtbar an die Rezeption.

Die Mitarbeiter am Empfang sind speziell in die diskrete Kommunikation einzuweisen. Wird am Empfang auch mit Patienten telefoniert, sind besondere technische und organisatorische Maßnahmen zu definieren (TOM).

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Welche Regeln gelten für schriftliche Anamnese Formulare?



Welche Regeln gelten für schriftliche Anamnese Formulare?

Generell gilt: Fragen zum aktuellen Gesundheitszustand als auch zur medizinischen Vorgeschichte sind zulässig, wenn sie zur medizinischen Diagnostik oder zur Behandlung erforderlich sind. Gemäß der in § 630c Abs. 1 BGB verankerten Mitwirkungspflicht trifft den Patienten in dem Behandlungsverhältnis die Obliegenheit, für die Behandlung bedeutsame Umstände zeitnah offen zu legen. Kommt er dem nicht nach, kann ihm dies im Schadensfalle zu seinen Lasten als Mitverschulden zugerechnet werden.

Ein Anamnesebogen richtet sich nach dem Facharztbereich und dem individuellen Besuchsgrund der Patienten. Diese Dokumente sind von Praxismitarbeitern direkt in Empfang zu nehmen, ohne dass andere Patienten Einsicht nehmen können.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Wie sind Gespräche mit Patienten diskret zu führen?



Wie sind Gespräche mit Patienten diskret zu führen?

Alle Gespräche mit medizinischen und sozial-relevanten Inhalten sind mit Patienten so zu führen, dass Außenstehende (andere Patienten, Dienstleister der Praxis etc.) keine personenbezogenen Informationen erhalten können. Dazu sind diskrete und geschützte Zonen zu definieren, in denen sich Ärzte und Praxismitarbeiter ungestört unterhalten können. Dazu gehören Behandlungsräume und spezielle Check-In und -Out Bereiche. Sie sollten mit Türen versehen sein, die geschlossen zu halten sind. Patientengespräche in Empfangsbereichen und in Wartezonen sind nach Datenschutzregeln tabu.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Unter welchen Voraussetzungen können Verwandte oder Nachbarn Rezepte für Patienten entgegennehmen?



Unter welchen Voraussetzungen können Verwandte oder Nachbarn Rezepte für Patienten entgegennehmen?

Der Patient kann Dritten, wie Nachbarn oder Angehörigen, eine Vollmacht ausstellen. Ein Umschlag zur Wahrung des Briefgeheimnisses reicht allein nicht aus. Wenn der Dritte in der Praxis bekannt ist, liegt es in der Hand des Arztes, über die Aushändigung zu entscheiden.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Unter welchen Voraussetzungen können Informationen über Patienten an Dritte (Abrechnungsstellen, Verwandte etc.) weitergegeben werden?



Unter welchen Voraussetzungen können Informationen über Patienten an Dritte weitergegeben werden?

Unter den folgenden Voraussetzungen können personenbezogene Daten an Dritte gesichert übermittelt werden:

- Der Patient ist einverstanden (siehe schriftliche Einverständniserklärung) und die Weitergabe ist gesetzlich erlaubt, (vgl. Artikel 9 Abs. 2 lit. h DSGVO) oder die Übermittlung ist gesetzlich vorgeschrieben.
- Vorliegende Einverständniserklärungen werden in der digitalen Kartei eingetragen und abgespeichert (Scan). Bei Führung einer Papierkarte wird das Original in der Patientenmappe abgelegt.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Was ist zu beachten, wenn sich Patienten allein in Behandlungsräumen aufhalten?



Was ist zu beachten, wenn sich Patienten allein in Behandlungsräumen aufhalten?

Grundsätzlich sollten keine Dokumente mit personenbezogenen Daten in Praxisbereichen offen ausliegen oder Bildschirme mit personenbezogenen Daten einsehbar sein. Dies gilt insbesondere, wenn sich Patienten allein in Behandlungsräumen aufhalten. Bildschirme sind mit einer automatischen Dunkelschaltung zu versehen und ein Einschalten darf nur mit einem sicheren Passwort möglich sein. Schriftliche Unterlagen mit Personendaten sind in Schubladen oder Schränken aufzubewahren.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Was bezeichnet man im Zusammenhang mit Datenschutz als „Datenpanne“?



Was bezeichnet man im Zusammenhang mit Datenschutz als „Datenpanne“?

Eine Verletzung personenbezogener Daten (Datenpanne) liegt nach Art. 4 Nr. 12 DSGVO vor, wenn personenbezogene Daten verlorengegangen sind bzw. vernichtet, verändert oder unbefugt offengelegt wurden. Das ist der Fall, wenn ein Datenspeicher mit personenbezogenen Daten verloren geht oder gestohlen wird, Hacker die Datenbank angreifen und Daten stehlen oder Unbekannte brechen ein und stehlen Dokumente oder ziehen Daten auf einen USB-Stick.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Was sind die vorgeschriebenen Maßnahmen bei Datenpannen?



Was sind die vorgeschriebenen Maßnahmen bei Datenpannen?

Liegt eine Datenpanne vor, muss diese der zuständigen Datenschutzbehörde innerhalb von 72 Stunden angezeigt werden. Bei der betroffenen Person bzw. dem betroffenen Unternehmen gelten andere zeitliche Vorgaben. Hier ist man dazu verpflichtet, die Meldung unverzüglich durchzuführen. „Unverzüglich“ bedeutet, dass die Meldung so schnell wie nur möglich durchzuführen ist – jedenfalls ohne schuldhaft zu zögern.

Faustregel: Je risikobehafteter die Datenschutzverletzung ist, desto schneller sollte die Meldung erfolgen.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Welche Aufgaben und Kompetenzen hat ein/eine Datenschutzbeauftragte/r (DSB)?



Welche Aufgaben und Kompetenzen hat ein/eine Datenschutzbeauftragte/r (DSB)

Der/die DSB ist direkt der Geschäftsleitung (weisungsfrei) unterstellt. Insofern hat er/sie immer die Möglichkeit direkt mit der Geschäftsführung in Kontakt zu treten, ohne dass er/sie sich zuvor (unbedingt) mit Abteilungs- oder Bereichsleitern abstimmen muss.

Der Datenschutzbeauftragte (vorgeschrieben ab 20 Mitarbeitern und bei mehr als 2 Ärzten in der Praxis) wirkt auf die Einhaltung des Datenschutzes hin. Diese Aufgabe geht über eine "normale" Begleitung und Beratung hinaus. Sie bedeutet, dass Probleme klar benannt werden (wie z.B. untaugliche IT-Verfahrensanweisungen) und der Datenschutzbeauftragte aktiv auf eine Abhilfe hinwirkt.

Eine Weisungsbefugnis hat der Datenschutzbeauftragte nicht. Insofern hat er keinen direkten Einfluss auf die Praxis.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Wie häufig müssen Datenschutz Schulungen durchgeführt werden?



Wie häufig müssen Datenschutz Schulungen durchgeführt werden?

Es besteht die gesetzliche Schulungspflicht nach Artikel 39 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Die Überwachung der Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern wird als Aufgabe des Datenschutzbeauftragten angesehen (Artikel 39 Abs. 1 lit. b DSGVO) und sollte auch fester Bestandteil des Datenschutzmanagements im Unternehmen sein. Im Regelfall reicht eine nachgewiesene Schulung alle 12 Monate aus. Aus aktuellen Anlässen und bei Veränderungen werden Trainings alle 6 Monate empfohlen.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Was versteht man im Datenschutz unter TOM?



Was versteht man im Datenschutz unter TOM?

TOM ist die Abkürzung für „technische und organisatorische Maßnahmen“. Arztpraxen und andere medizinische Einrichtungen kennen TOM aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), §9 BDSG inklusive Anlage. Aus diesen Sicherheitsmaßnahmen werden mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ab 25. Mai 2018 die TOM DSGVO. Beschrieben sind diese im Artikel 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung).

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Was sind spezielle „Technische Maßnahmen“?

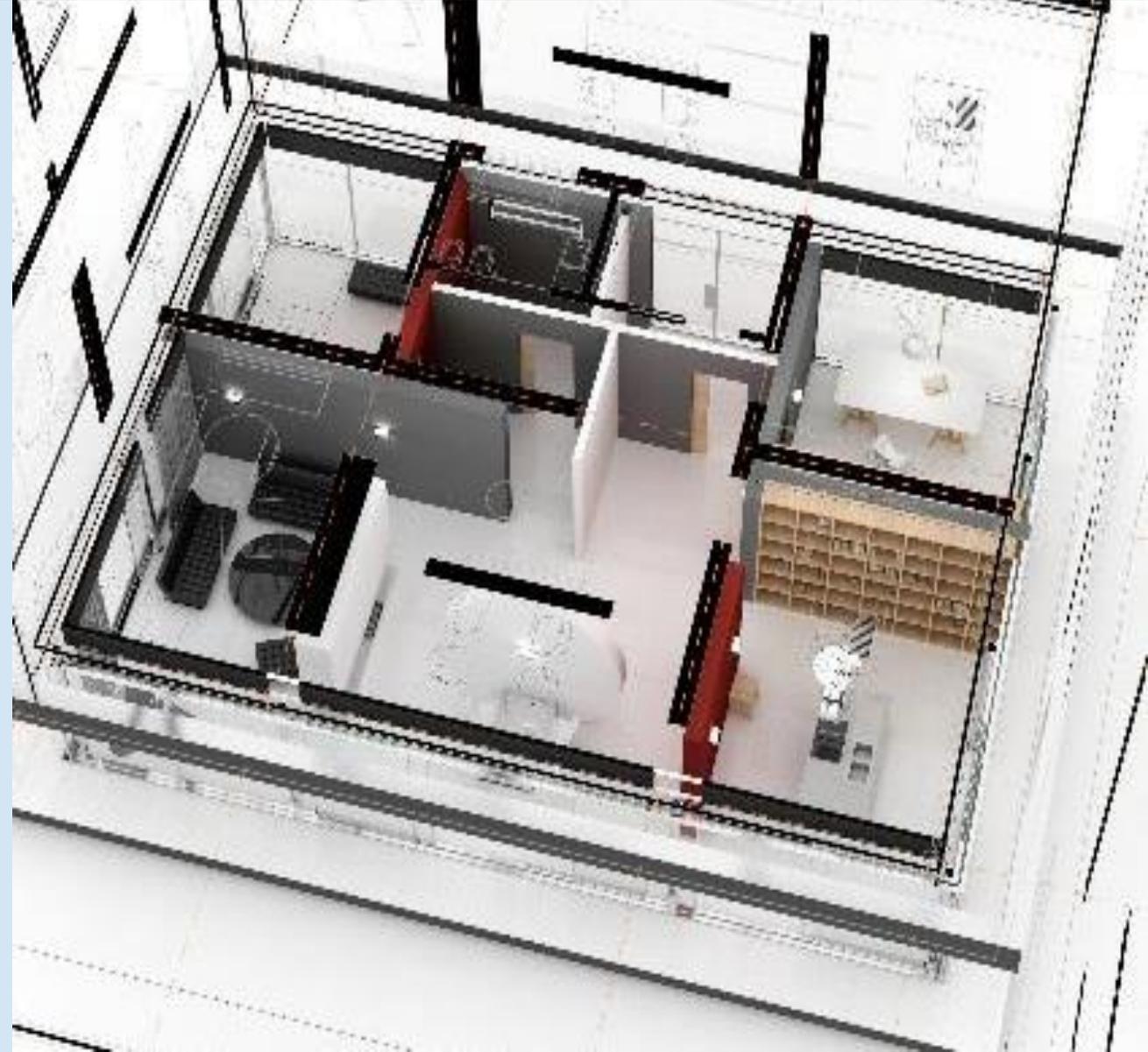


Was sind spezielle „Technische Maßnahmen“?

Technische Maßnahmen beziehen sich auf den Datenverarbeitungsvorgang generell. Sie bezeichnen alle Maßnahmen, die sich physisch umsetzen lassen, zum Beispiel durch den Einsatz eines Compliance Management Systems (CMS), das Installieren einer Alarmanlage oder Benutzerkonten, die professionell passwortgeschützt sind.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Was sind spezielle
„Organisatorische Maßnahmen“?



Was sind spezielle „Organisatorische Maßnahmen“?

Organisatorische Maßnahmen beziehen sich auf die Rahmenbedingungen des Datenverarbeitungsvorgangs. Sie umfassen Regeln, Vorgaben und Verfahrensanweisungen, die dazu dienen, dass Mitarbeiter den Datenschutz rechtskonform einhalten.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Was versteht man im Datenschutz unter Auftragsverarbeitung?



Was versteht man im Datenschutz unter Auftragsverarbeitung?

Auftragsdatenverarbeitung liegt dann vor, wenn externe Unternehmen oder Dienstleister Zugriffe auf personenbezogene Patientendaten haben. Dies gilt im Regelfall für IT-Unternehmen, die Hardware und Software betreuen. In solchen Fällen müssen AV-Verträge vorliegen, deren Abschluss und Wartung Aufgaben der Leitung oder des / der QMB sind. In ihnen wird z.B. festgelegt, wer in welchen Supportfällen Zugang zu der IT- und Kommunikations-Anlage hat.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Was versteht man unter der
Zugriffsverwaltung im Datenschutz?



Was versteht man unter der Zugriffsverwaltung im Datenschutz?

Alle relevanten Informationen über die Konten, Rechte, Rollen und die Historie der Mitarbeiter bezeichnet man als Zugriffs-Verwaltung und -Dokumentation. Die ZV dokumentiert z.B., welcher Mitarbeiter Zugriff auf welche Systeme hat und wer diese Berechtigung erteilt hat. Abweichungen zwischen dem Soll- und dem Ist-Zustand lassen sich auf diese Weise schnell erkennen und korrigieren.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Was ist bei der Definition von
Passwörtern zu berücksichtigen?



Was ist bei der Definition von Passwörtern zu berücksichtigen?

Die Länge eines Passwortes ist ein entscheidender Faktor für die Zugriffs-Sicherheit. Lange Passwörter sind immer sicherer als kurze. ABER: Ein langes Passwort aus nur einem oder wenigen Buchstaben/Ziffern/Zeichen ist unwirksam. Wird ein 10-stelliges Passwort gefordert, ist „xxxxxxxxxx“ nicht ausreichend.

Es kommt nicht nur auf die Länge an, sondern auf die Komplexität der Kombination an: Eine wirksame Kombination aus Klein- und Großschreibung, zusammen mit Ziffern und möglichst auch Sonderzeichen wird die Sicherheit erhöhen. ABER: Je eindeutiger die Passwortvorgaben sind, desto eher kann ein Angreifer mit automatischen Systemen ein Passwort knacken.

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Welche Auswirkungen hat der Datenschutz auf die Erhebung der Anamnese?



Welche Auswirkungen hat der Datenschutz auf die Erhebung der Anamnese?

Die Datenminimierung innerhalb des Datenschutzes ist besonders bei der Erhebung der Anamnese von großer Bedeutung. Sie sollte nur medizinisch bedingte Fragen und Angaben beinhalten. Je nach Leistungsspektrum einer Praxis / Klinik sind möglicherweise verschieden umfangreiche Anamnesebögen zu verwenden (z.B. in der Ophthalmologie kann nach medizinischen Verdachtsdiagnosen und Verordnungen von Sehhilfen unterschieden werden).

Teil 1: Datenschutz in der Patientenversorgung

Wie sollten Gesundheitsdaten der Patienten verschickt werden?



Wie sollten Gesundheitsdaten der Patienten verschickt werden?

Gesundheitsdaten von Patienten sollten am besten per Briefpost oder mit verschlüsselter E-Mail verschickt werden. Bei der Versendung von Patientendaten per Fax ist besondere Vorsicht geboten. Faxfehlversand durch Wählfehler und Irrläufer sind im Zweifel meldepflichtige Datenpannen (siehe Datenpannen).

Soweit die Versendung mittels Fax aus organisatorischen Gründen sinnvoll ist und im Einzelfall Patientendaten gefaxt werden sollen, muss beim Versenden sichergestellt sein, dass nur der Empfänger selbst oder ein ausdrücklich dazu ermächtigter Dritter Kenntnis vom Inhalt des Schreibens erhält. Dies gilt insbesondere dann, wenn ärztliche Mitteilungen an den Patienten selbst gefaxt werden.